

Recht und Steuern in Zypern

Das AußenwirtschaftsCenter Athen weiß über lokale Rechts- und Steuerfragen Bescheid und berät Sie gerne

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Firmenregistrauszüge und Kreditauskünfte](#)
- [Arbeitskräfteentsendung](#)
- [Warenlieferungen nach Nordzypern](#)
- [Binnenmarkt](#)
- [Ausführliche Informationen](#)

Allgemeine Informationen

Andere Länder, andere Sitten: Die Rechts- und Steuersysteme unserer Handelspartner weichen oft sehr stark von dem ab, was uns aus Österreich bekannt ist. Bei Export, Import und Firmengründung müssen lokale Gesetze aber jedenfalls beachtet werden. Damit Sie nicht in teure Verfahren verwickelt werden, gilt: Besser vorher abklären, was die Spielregeln sind.

Unsere AußenwirtschaftsCenter haben ein breites Fachwissen und Erfahrung bei lokalen Rechts- und Steuerfragen, die Sie Ihnen für eine juristische und steuerliche Erstberatung gerne zur Verfügung stellen. Sollte Ihre Anfrage einer rechtsanwaltlichen Expertise bedürfen, haben wir ein großes Netzwerk an deutsch- und landessprachigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Das AußenwirtschaftsCenter Athen hilft Ihnen in Rechts- und Steuerfragen in Zypern weiter. Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Firmenregistrauszüge und Kreditauskünfte

Die Akten eines Unternehmens sind beim zypriotischen Handelsregister öffentlich einsehbar. Vor Aufnahme von konkreten Geschäftsbeziehungen, Vertretungsbestellung etc. ist eine Einsichtnahme dringend zu empfehlen. Das AußenwirtschaftsCenter Athen holt gerne für Sie Firmenregistrauszüge sowie Kreditauskünfte ein. Letztere enthalten in der Regel detaillierte Informationen zum finanziellen Bereich wie Kreditlimit, Bankverbindungen.

Das AußenwirtschaftsCenter Athen kann die Auskunft gegen Kostenersatz von derzeit 130 Euro (Dauer fünf bis sechs Arbeitstage) für Sie anfordern. Firmenbuch- bzw. Firmenregistrauszüge können gegen einen Kostenersatz von 50 Euro beschafft werden.

Das AußenwirtschaftsCenter Athen steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Arbeitskräfteentsendung

Bei der Entsendung von Arbeitskräften, die EU-Staatsangehörige sind, ist folgendes zu beachten: Dauern die Arbeiten vor Ort weniger als drei Monate, so sind für die entsendeten Arbeitskräfte weder Arbeits- noch Aufenthaltsgenehmigungen erforderlich, da die Entsendung innerhalb der EU stattfindet. Innerhalb der ersten acht Tage nach der Ankunft in Zypern müssen die Arbeitskräfte aber beim lokalen „Civil Registry and Migration Department“ des Innenministeriums gemeldet werden. Außerdem ist der Nachweis einer österreichischen Versicherung zu erbringen, dies durch Vorlage des EU-Formblattes A 1, das Sie bei Ihrem Sozialversicherungsträger erhalten.

Dauern die Arbeiten länger als drei Monate, ist nach der Einreise – jedoch nicht später als vier Monate – ein Antrag auf Erteilung einer Anmeldebescheinigung für EU-Staatsangehörige (Formular MEU1) beim lokalen „Civil Registry and Migration Department“ des Innenministeriums zu stellen. Hierzu sind folgende Dokumente notwendig:

- Form (Formular MEU1) auch erhältlich beim AußenwirtschaftsCenter Athen
- SV-Reg. Nr. der Dienstgeberin oder des Dienstgebers und SV-Nr. der Arbeitskraft
- Nachweis einer österreichischen Versicherung, durch Vorlage des EU-Formblattes A1 erhältlich bei der lokalen Gebietskrankenkasse
- Bestätigung von dem Unternehmen, dass Dienstleistungen erbracht werden
- Passkopie der Dienstgeberin oder des Dienstgebers

- zwei Fotos der Dienstgeberin oder des Dienstgebers

Gesundheitsuntersuchungen sind unabhängig von der Entsendungsdauer nicht erforderlich, Auflagen in diesem Bereich bestehen nur für Angestellte, die berufsbedingt mit Nahrung in Berührung kommen (Restaurant, Hotel usw.).

Das AußenwirtschaftsCenter Athen steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Warenlieferungen nach Nordzypern

Der türkisch besetzte Teil Nordzyperns, der sich selbst als „Turkish Republic of Northern Cyprus – TRNC“ bezeichnet, wird völkerrechtlich nur von der Türkei anerkannt. Obwohl die EU Zypern politisch als Einheit sieht, ist die Geltung von EU-Recht ausgesetzt und es werden auch separate Steuerregimes angewendet. An der „grünen Linie“, wie die griechisch/türkische Inlandsgrenze genannt wird, ist kein Verfahren vorgesehen, wonach eine „zollamtliche Austrittsbestätigung“ oder Ähnliches für verbrachte Waren eingeholt werden kann.

Der Verkehr von Personen, Gütern und Dienstleistungen über die Trennungslinie hinweg wird mit der Verordnung (EG) 866/2004 vom 29. April 2004 in seiner gültigen Fassung geregelt. Mit dieser Verordnung wird festgelegt, dass Waren aus dem Norden des Landes über die grüne Linie eingeführt werden dürfen, sofern sie entweder im Norden der Insel produziert oder endverarbeitet wurden. Direkte internationale Handelsbeziehungen mit dem Nordteil bestehen wegen eines internationalen Boykotts der See- und Flughäfen nicht. Inngemeinschaftliche Wareneinfuhren sind nur an den Häfen und Flughäfen der Republik Zypern möglich. Von dort sind Lieferungen in den Norden nur bei „außergewöhnlichen Umständen“ (z. B. bei Notfällen) erlaubt.

Warenlieferungen nach Nordzypern laufen in der Praxis über die Türkei ab. Aus türkisch-zyprischer Sicht ist zu beachten, dass die Kundschaft in Nordzypern – insofern ein legitimes Unternehmen – über eine UID Nummer verfügen muss. Für EU-Güter fallen in Nordzypern keine Zollgebühren an, dafür aber diverse andere Gebühren und die Mehrwertsteuer. Vor dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit einem nordzyprischen Partnerunternehmen ist es unerlässlich, sich des Risikos bzw. der Unmöglichkeit der Durchsetzung von Rechtsansprüchen bewusst zu werden, falls keine Einigung mit dem nordzyprischen Unternehmen erzielt wird.

Das AußenwirtschaftsCenter Athen steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Binnenmarkt

Der Warenverkehr innerhalb des [EU-Binnenmarktes](#) ist grundsätzlich frei. Im inngemeinschaftlichen Handel gibt es daher nur sehr wenige Einschränkungen (beispielsweise für Abfälle, Chemikalien, Kulturgüter, Dual-Use und Militärgüter oder bestimmte pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen).

Aus steuerlicher Sicht sind bei der Abwicklung von Handelsgeschäften innerhalb der EU die Bestimmungen zur Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) sowie für verbrauchsteuerpflichtige Produkte (beispielsweise Alkohol, Bier, Wein, Schaumwein, Tabak, Mineralöl) die Verbrauchsteuerregelungen zu beachten.

Doppelbesteuerungsabkommen – Österreich hat mit zahlreichen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Diese regeln, welchem Staat das Besteuerungsrecht gegenüber einem Unternehmen zukommt, womit eine doppelte Besteuerung bei grenzüberschreitenden Aktivitäten verhindert wird.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt [weitere wichtige Informationen](#) sowie eine Liste aller [österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen](#) zur Verfügung.

Ausführliche Informationen

Allgemeines zu Wirtschaft, Land und Leute sowie persönliche Tipps finden Sie in unserem [Länderreport Zypern](#).

Das [AußenwirtschaftsCenter Athen](#) berät Sie gerne, sollten Sie weitere Fragen zu Zypern haben.